

## Ordnung für den Kirchenkreisjugendkonvent im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte



### Präambel

Evangelische Jugendarbeit geschieht dort, wo junge Menschen durch das Wort Gottes zur Gemeinschaft des Glaubens und Lebens berufen werden. Sie ist dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis verpflichtet. Evangelische Jugendarbeit will allen jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus in ihnen gemäßer Weise bezeugen, sie mit der biblischen Botschaft in ihrer Lebenswirklichkeit begleiten und sie ermutigen, in der Nachfolge Jesu Christi als mündige Christinnen und Christen kirchliches Leben mitzugestalten und Verantwortung in der Welt wahrzunehmen. Das Zeichen der Evangelischen Jugend ist das Kreuz auf der Weltkugel. Der Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte unterstützt die Evangelische Jugend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er schafft die Voraussetzungen für vielfältige Formen der Arbeit der Evangelischen Jugend.

§ 1 Die folgende Ordnung orientiert sich an der Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 04.11.2008 und steckt den formalen Rahmen für die Wahrnehmung der Belange der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte durch den Kirchenkreisjugendkonvent (KKJK) ab.

§ 2 Dem KKJK gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) je zwei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der gemeindlichen Jugendmitarbeiterkreise bzw. Gemeindejugendkonvente; wo es einen regionalen Jugendmitarbeiterkreis bzw. Regionaljugendkonvent gibt, entscheidet dieser über die Verteilung der je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter pro Kirchengemeinde. Eine Verteilung der Vertreterinnen und Vertreter zwischen diesen Kirchengemeinden ist möglich.
- b) je zwei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der im Kirchenkreis bestehenden Verbände eigener Prägung;
- c) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus Gemeinden ohne Jugendarbeit;
- d) zwei vom Kirchenkreistag gewählte Mitglieder
- e) die Delegierten im Sprengeljugendkonvent
- f) Mitglieder des Vorstandes

Die mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beauftragten Diakoninnen und Diakone bzw. Pastorinnen und Pastoren nehmen mit beratender Stimme am KKJK teil.

Vertreterinnen bzw. Vertreter der katholischen Jugend Osnabrück-Süd sind als Gäste zu den Vollversammlungen einzuladen.

Weitere Gäste sind willkommen.

Gäste haben grundsätzlich Rederecht und sind wählbar.

### § 3 Regionen

Kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrerer Kirchengemeinden in einer Region regelmäßig zu einem gemeinsamen Jugendmitarbeiterkreis bzw. Jugendkonvent im Sinne der Ordnung der Ev. Jugend zusammen, ist dieser als regionaler Jugendmitarbeiterkreis bzw. Regionaljugendkonvent zu verstehen.

### § 4 Zu den Aufgaben des KKJK zählen:

- a) Festlegung der Zielsetzungen der Jugendarbeit im Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. Konkrete Ziele für eine Wahlperiode werden zu Beginn einer Wahlperiode festgelegt und im Protokoll festgehalten;
- b) Begleitung, Förderung und Koordinierung der Jugendarbeit im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte sowie Gedankenaustausch über Inhalte, Methoden, Situation und Ziele der Jugendarbeit;
- c) Koordinierung, Initiierung, Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der Jugend im Kirchenkreis (derzeit Penne & Dom, Aktionstage, u.a.);
- d) Planung und Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) Beratung über die Verteilung der Mittel für die Jugendarbeit;
- f) Anhörung vor der Anstellung der Kirchenkreisjugendwartin bzw. des Kirchenkreisjugendwartes und Zusammenarbeit mit dieser bzw. mit diesem;
- g) Vorschlag für die Berufung der Kirchenkreisjugendpastorin bzw. des Kirchenkreisjugendpastors und Zusammenarbeit mit dieser bzw. mit diesem;
- h) Wahl von drei Vertreterinnen bzw. Vertretern in den Sprengeljugendkonvent, davon muss mindestens einer ehrenamtlich sein;
- i) Wahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern in den Kreisjugendring Osnabrück-Land e. V., die Anzahl wird mit dem Kirchenkreise Bramsche abgesprochen;

Der KKJK bemüht sich um die Integration der Belange der Jugendarbeit in den Kirchenkreistag durch Vorschläge für die Berufung.

§ 5 Der KKJK wählt seinen Vorstand, der aus maximal fünf Mitgliedern besteht für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Der Vorstand arbeitet mit dem Kirchenkreisjugenddienst zusammen, leitet den Kirchenkreisjugendkonvent und vertritt ihn nach außen. Der bzw. die Vorsitzende wird im Vorstand gewählt. Die Aufgaben der Stellvertretung und der Schriftführung wird vom Vorstand geklärt.

Der Vorstand besteht ausschließlich aus Ehrenamtlichen.

Eine Nachwahl vakanter Vorstandspositionen ist jederzeit für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode möglich.

§ 6 Wahlen und Abstimmung erfolgen auf Antrag eines Einzelnen geheim. Gewählt und abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.

Bei allen Wahlen bemüht sich der KKJK um ein ausgewogenes Verhältnis von Gewählten aus den Regionen im Kirchenkreis sowie um Gleichgewichtung männlicher und weiblicher Abgesandter.

Mitglieder sowie Delegierte (außer §2 c) und d)) sollen max. 27 Jahre alt sein. Über Ausnahmen entscheidet der KKJK.

§ 7 Der KKJK tritt etwa drei bis vier Mal im Jahr (möglichst einmal im Quartal) an wechselnden Orten im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte zusammen.

Um beschlussfähig zu sein, bedarf es mindestens 10 der unter § 2 a), b), e) und f) genannten Anwesenden.

1. Lesung Oesde 07.09.2013

Melle-Westerhausen, 30.11.2013